

Förderrichtlinie „Förderprogramm Balkonkraftwerke“

1. Zuwendungszweck, kein Rechtsanspruch

- 1.1 Die Stadt Pforzheim bezuschusst die Neuinstallation von sog. Balkonkraftwerken an Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung bis maximal 2 Kilowatt installierter Modulleistung sowie 800 Voltampere Wechselrichterleistung.
- 1.2 Ziel der Förderung ist es, einen Anreiz zur Installation neuer Balkon-Photovoltaikanlagen in der Stadt Pforzheim (Kernstadt und Ortsteile) zu schaffen. Damit soll ein Beitrag zur Energiewende und somit zur Reduktion von CO₂-Emissionen geleistet werden. Balkon-Photovoltaikanlagen stellen somit nicht nur einen wichtigen Baustein der lokalen Energiewende und der Erreichung der Klimaschutzziele dar, sondern sind gerade für Privatpersonen ein kostengünstiger und einfacher Einstieg in die Stromerzeugung für den Eigenbedarf.
- 1.3 Bei dem „Förderprogramm Balkonkraftwerke“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Pforzheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt. Die Anträge zur Förderung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep g GmbH vorabgeprüft und durch die Stadt Pforzheim ggfls. bewilligt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Zuschuss wird für die Neuinstallation von Balkonkraftwerken an Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung im Stadtgebiet Pforzheim und den Ortsteilen bis maximal 800 Voltampere Wechselrichterleistung gewährt.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die Balkon-Photovoltaikanlage muss im Marktstammdatenregister angemeldet werden.
- 3.2 Förderfähig sind die Anschaffungskosten der Balkon-Photovoltaikanlage (Kaufpreis) sowie anfallende Materialkosten (Montagematerial etc.). Weitere Kosten (insbesondere Dienstleistungen), welche bei der Installation oder Anbringung der Anlage entstehen, sind nicht förderfähig.

4. Förderausschluss

Die Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- 4.1 Dringliche Baurechtliche Gründe stehen der Umsetzung entgegen (z.B. Denkmalschutz, Brandschutz).
- 4.2 Dieselbe Maßnahme wird bereits mit anderen Fördermitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert.
- 4.3 Das Gebäude liegt nicht im Stadtgebiet Pforzheim oder den zugehörigen Ortsteilen.
- 4.4 Das Gebäude wird gänzlich gewerblich genutzt.
- 4.5 Inselösungen, die nicht mit dem Stromnetz verbunden sind, werden nicht gefördert.
- 4.6 Die Anlage übertrifft 800 Voltampere Wechselrichterleistung.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines Pauschalzuschusses gewährt.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt 50% der förderfähigen Kosten. Höchstens jedoch 250 €.
- 5.3 Die Förderung wird einmalig pro Haushalt gewährt.

6. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind private Haus- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Mieterinnen und Mieter, oder Erbbauberechtigte. Bei Eigentümergemeinschaften ist eine Einverständniserklärung aller Miteigentümerinnen und -eigentümer vorzulegen. Bei einem Mietverhältnis je nach Anbringung der Anlage ggfls. eine Einverständniserklärung der Vermieterinnen und Vermieter bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer.

7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Anträge sind schriftlich unter Verwendung des relevanten Antragsformulars „Förderprogramm Balkon-Solaranlagen“ bei der Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep gGmbH vorzugsweise über folgende Emailadresse info@keep-energieagentur.de einzureichen. Dort erfolgt eine Vorabprüfung.
- 7.2 Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind die darin geforderten Unterlagen beizufügen.
 - Nachweis und Preis der Anschaffung (Rechnung)
 - Anzahl und Leistung der PV-Module
 - Die maximale Wechselrichter- / bzw. Inverterleistung
 - Zertifikat über die Einhaltung des Berührungsschutzes (NA-Schutz) nach VDE-AR-N 41
 - Nachweis zur Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister

- Ggfls. Einverständniserklärung der Mehrheit der Miteigentümerinnen und -eigentümer, Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vermieterinnen und Vermieter

7.3 Nach finaler Prüfung des Antrages wird ein Bewilligungsbescheid durch die Stadt Pforzheim (Bewilligungsstelle) erteilt. Die Bewilligung erfolgt dabei nach den „Allgemeinen Richtlinien über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Pforzheim“ (Allgemeine Zuwendungsrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung. Der Bewilligungsbescheid kann mit Bedingungen erlassen bzw. mit Auflagen verbunden werden.

7.4 Die Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep gGmbH kann im Rahmen der Vorabprüfung bei Bedarf die Originale von in Kopie eingereichten Unterlagen nachfordern.

7.5 Die Bezuschussung bzw. Auszahlung erfolgt somit nach der Installation der Anlage.

8. Widerruf des Zuschussbescheides und Rückerstattung der Förderung

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, gegen Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder im Falle falscher Angaben bei der Antragstellung kann der Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich Zinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zurückzuzahlen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die in der Richtlinie genannten Verpflichtungen besteht in den ersten 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses ein Erstattungsanspruch in voller Höhe, danach ermäßigt sich der Erstattungsanspruch pro Jahr um 20 %.

9. Ausführung auf eigene Verantwortung / Haftungsausschluss

Die geförderte Maßnahme wird von dem Antragstellenden auf eigene Verantwortung ausgeführt. Die Stadt Pforzheim haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch die geförderte Maßnahme (z.B. im Falle einer unsachgemäßen Ausführung) entstehen.

10. Datenschutz

Die bei der Antragsbearbeitung anfallenden Daten werden entsprechend der Datenschutzinformation des Amtes für Umweltschutz der Stadt Pforzheim nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behandelt.

11. Allgemeine Zuwendungsrichtlinien

Es gelten ergänzend die „Allgemeinen Richtlinien über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Pforzheim“ (Allgemeine Zuwendungsrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit diese Richtlinie abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien enthält, gehen die Regelungen dieser Richtlinie den Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien als speziellere Regelungen vor.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss der Förderrichtlinie durch den Gemeinderat in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft.